

**Zu Punkt 2 des Antrages A-R/0034/2015 vom 03.06.2015:**

Für die Errichtung und den Betrieb einer KiTa ist ausschlaggebend, dass eine Betriebserlaubnis erteilt wird.

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind neben den stadtplanerischen Vorgaben und bauordnungsrechtlichen Genehmigungen insbesondere folgende Grundlagen:

- Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen des Landesjugendamtes / Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (siehe Anlage D 1)
- öffentlich-rechtliche Anforderungen (Baurecht, Brandschutz etc.) und
- Unfallschutzbestimmungen (Unfallkasse NRW)

Bei der **Anzahl und Größe** der Räume werden die Empfehlungen des Landesjugendamtes strikt eingehalten. Höhere Standards, als dort zugrunde gelegt, werden seitens der Stadt Münster nicht eingefordert.

Aus **Nutzersicht** bestehen verschiedenste Anforderungen an die Betriebsfähigkeit einer KiTa; hierbei sind beispielhaft folgende quantitative und qualitative Anforderungen zu benennen:

**a) Funktionalität:**

- Barrierefreiheit, Aufzuganlage bei mehrgeschossigen Kitas, ggf. nachrüstbar
- Flexible Raumnutzungsmöglichkeiten (Schließanlage)
- Erhöhte Anforderungen an Schallschutz / Raumakustik (Behaglichkeit)
- Raumhöhe über Mindestmaß (z. B. Gruppenraum mind. 2,50 m i. L./gewünscht 2,70 m)
- Sonnenschutz, Rolläden, alternativ Fallarmmarkisen (Verdunkelung Gruppenräume)
- Beleuchtung dimmbar
- Telefonanschlüsse in allen Aufenthalts-/Gruppenräumen
- PC-Netzwerk in allen Aufenthalts- /Gruppenräumen
- Statische Deckenverstärkungen für Bewegungs-/Sportaktivitäten in Gruppenräumen
- Außenanlagen einschließlich verschiedener Nutzungsbereiche

**b) Ausstattung:**

- Beleuchtungssystem
- Einbauküche einschl. Großgeräten
- Kinderküche(n) einschl. Großgeräten in Gruppenräume
- Garderoben- /Ablageanlagen je Gruppe
- Wickeleinrichtungen mit Waschmöglichkeit
- Zahnputzbecher-/Ablageanlagen je Gruppe
- Spielgeräte in Außenanlagen

Aus **immobilienwirtschaftlicher Sicht** werden folgende Anforderungen berücksichtigt:

**a) Nachhaltige Bewirtschaftung – Gebäudebetrieb**

**aa) Instandhaltung**

- Bauteile so planen, dass Instandhaltungsaufwand im Lebenszyklus gering ist
- Baumaterialien mit langer Lebensdauer/ geringem Instandsetzungsaufwand verwenden

**bb) Energieverbrauch**

- Gebäudehülle, Unterschreitung gesetzliche Vorgaben (Gebäudeleitlinien)
- Sanitärinstallation – u.a. wassersparende Armaturen
- Elektroinstallation – u.a. Energiesparleuchten, intelligente Steuerungen
- Elektrogeräte – hohe Energieeffizienz
- Heizung – Heizsysteme mit hohem Wirkungsgrad; intelligente Regelungen
- Lüftung – Verwendung von Anlagen mit Wärmerückgewinnung

**cc) Reinigung**

- Auf geringen Reinigungsaufwand ausgelegte Materialauswahl (möglichst einheitliche Bodenbeläge, Verzicht auf textile Bodenbeläge)
- Einheitliche Systeme für Verbrauchsmaterialien (Seifenspender etc.)

**b) Architektur / Innenraumgestaltung**

**aa) Standortbezogene Architektur und Gestaltung**

- Beachtung baukultureller und städtebaulicher Ansprüche
- Baugestaltung
- Berücksichtigung grundstücks- und standortbezogener Rahmenbedingungen

**bb) Materialauswahl**

- angemessene Auswahl von Bau- und Oberflächenmaterialien
- Unterstützung eines positiven Raumgefühls durch Materialauswahl
- Berücksichtigung von Nutzungsqualitäten
- Bildung von Identifikationsmöglichkeiten, z. B. durch individuelle Farbgestaltung

**cc) Politische Vorgaben – Gebäudeleitlinien, z. B.**

- Energieverbräuche reduzieren
- Innenraumluftqualität
- Materialverwendungsverbote (Tropenholz, PVC)
- Barrierefreiheit

Zur Komplettierung dieser Angaben liegen als Anlage D 2 und Anlage D 3 die der Vorlage V/0430/2013 „Handlungsprogramm 2012 bis 2017 – Bestandsaufnahme zu Standards und Richtlinien“ beigefügte

- Antwortauszug des Amtes für Immobilienmanagement sowie
- - aktualisierte - Antwort des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

zur Bestandsaufnahme zu Standards und Richtlinien bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen bei.